

# Allgemeine Nutzungsbedingungen

der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



---

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses	3
§ 3 Gegenstand	3
§ 4 Nutzer, Veranstalter	4
§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten	5
§ 6 Gebühren, Nebenkosten, Zusatzleistungen	6
§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen	6
§ 8 GEMA-Gebühren	7
§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen	7
§ 10 Bewirtschaftung und gewerbliche Tätigkeiten	7
§ 11 Garderobe	8
§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst	8
§ 13 Einlass- und Ordnungsdienst	8
§14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	8
§15 Haftung des Nutzers	8
§16 Haftung der KREISSTADT	9
§17 Wegfall der Dienstleistung	10
§ 18 Rücktritt/Kündigung	10
§ 19 Höhere Gewalt	11
§ 20 Ausübung des Hausrechts	11
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen	12
§ 22 Beachtung veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen	12
§ 23 Inkrafttreten	12
§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand	12



## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Freiflächen, für die Erbringung von Dienstleistungen der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat (nachfolgend Kreisstadt genannt).
2. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil bei der Überlassung der öffentlichen Einrichtung. Sie gelten gegenüber natürlichen Personen, Vereinen, Unternehmen und gewerblich handelnden Personen etc. (nachfolgend: Nutzer genannt) auch für alle künftigen Nutzungsverhältnisse mit der Kreisstadt.

## § 2 Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses

1. Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig vor der Nutzung schriftlich beim zuständigen Fachbereich zu stellen. Es sind die Antragsunterlagen der Kreisstadt zu verwenden. Der Antrag hat schriftlich, per Fax oder per Mail zu erfolgen.
2. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder aufgrund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigung, Zustimmung oder Anzeigen. Die erteilte Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (z.B. Befristungen)
3. Aus der Vormerkung oder Reservierung von Veranstaltungsräumen oder Veranstaltungsflächen für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch die spätere Genehmigung der Nutzung hergeleitet werden. Ein Verzicht auf die Reservierung oder eine anderweitige Inanspruchnahme sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Werden im Rahmen der Nutzungsgenehmigung ergänzende Leistungen oder Änderungen vereinbart, gilt die Schriftform als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Post übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.

## § 3 Gegenstand

1. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Nutzer angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Liegenschaft und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich.
2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kreisstadt. Der Nutzer verpflichtet sich, über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.



3. Veränderungen an der überlassenen Liegenschaft, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzlichen Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Aufplanung der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Nutzers.
4. Soweit der Nutzer nicht die gesamte Liegenschaft zur Nutzung überlassen bekommt, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Nutzer/Mieter, deren Besucher und durch die Kreisstadt zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Nutzer/Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Nutzer hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Nutzers/Mieter auf Grund der eigenen Veranstaltung eingeschränkt wird.
5. Die Kreisstadt ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Hallen/Räume/Flächen zu betreten.
6. Das Benageln oder Bekleben von Wänden, Fußboden, Decken oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung der Kreisstadt einzuholen.
7. Von der Kreisstadt zur Verfügung gestelltes Leihmaterial ist pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
8. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, etc.), Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehreinfahrten müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
9. Grobe oder mehrfach kleinere Verstöße gegen diese Satzung oder die entsprechende Nutzungsordnung können von der Kreisstadt mit einem Hausverbot geahndet werden.

#### **§ 4 Nutzer, Veranstalter**

1. Ist der Nutzer nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich zu benennen und ihm von allen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Kreisstadt bleibt der Nutzer für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Nutzers. Handlungen und Erklärungen des



Veranstalters und der von ihm beauftragten Person hat der Nutzer wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird in Nutzungsgenehmigung neben dem Nutzer kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Nutzer Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen sowie nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen, umzusetzen.
3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisstadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte in Nutzungsgenehmigung namentlich benannt ist.
4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Veranstaltungsbesucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Kreisstadt
5. Der Nutzer hat auf Verlangen der Kreisstadt Unterlagen über den Auftraggeber (z.B. Vereinssatzungen) und den Inhalt der Veranstaltung (z.B. Programm, Rednerliste, Plakate) vorzulegen.

## **§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten**

1. Mit Überlassung der Veranstaltungsräume und –flächen ist der Nutzer auf Verlangen der Kreisstadt verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt die Kreisstadt vom Nutzer die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung der Kreisstadt an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.
2. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Kreisstadt unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und evtl. Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.
3. Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Nutzer bis zum Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Nutzungssache nicht rechtzeitig im geräumten Zustand



zurückgegeben, hat der Nutzer in jedem Fall eine der Gebühr entsprechende Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Nutzungssache bleibt vorbehalten.

4. Verlängerte Nutzungszeiten werden mit einem entsprechend der geltenden Gebührensatzung berechnet.

## **§ 6 Gebühren, Nebenkosten, Zusatzleistungen**

1. Gebühren, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind in der Bestätigung der Überlassung bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt der Bestätigung noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie eine eventuell notwendige Zwischen- oder Sonderreinigung sind gesondert zu vergüten.
2. Die vereinbarte Gebühr schließt neben der Bereitstellung des Nutzungsobjektes die Kosten für die einmalige Standardbestuhlung lt. Bestuhlungsplan, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung, sowie allgemeine Haus- und Raumreinigung ein.
3. Bei übermäßigem Müllaufkommen wird dem Nutzer eine zusätzliche Entsorgungsgebühr in Rechnung gestellt.
4. Die Abrechnung von Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

## **§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Nutzers. Werbemaßnahmen in den Räumen, auf dem Gelände und auf Werbeflächen der Kreisstadt bedürfen der Einwilligung. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die Kreisstadt entgeltlich übernommen werden. Die Kreisstadt ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht.
2. Der Nutzer hält die Kreisstadt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die



Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Plakatwerbung ohne behördliche Genehmigung ist im gesamten Stadtgebiet gesetzlich verboten und verpflichtet den Nutzer zum Schadenersatz.

## **§ 8 GEMA-Gebühren**

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers. Die Kreisstadt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Nutzer den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Nutzer verlangen.
2. Soweit der Nutzer zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Kreisstadt Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Nutzer verlangen.

## **§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Kreisstadt.
2. Die Kreisstadt hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Nutzer nicht widerspricht.

## **§ 10 Bewirtschaftung und gewerbliche Tätigkeiten**

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der überlassenen Liegenschaft steht der Kreisstadt und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Gibt es kein vertraglich verbundenes Gastronomieunternehmen, kann die Option der Eigenbewirtung mit der Kreisstadt geklärt werden.
2. Gewerbliche Betätigung jeder Art durch den Nutzer oder durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt. Im Falle der Zustimmung ist ein Anteil am Umsatzerlös, der gesondert vereinbart wird, an die Kreisstadt zu zahlen.



## § 11 Garderobe

Die Kreisstadt übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Nutzer trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

## § 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Kreisstadt verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Nutzer zu tragen.

## § 13 Einlass- und Ordnungsdienst

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Kreisstadt stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Nutzers. Möchte der Nutzer eigenes Einlasspersonal einsetzen, ist dies ebenfalls möglich. Der Nutzer ist beim Ordnungsdienst allerdings verpflichtet den Vertragsdienstleister der Kreisstadt zu beauftragen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Nutzer werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

## § 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 MVStättV sowie nach individueller Gefährdungsbeurteilung „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ der Kreisstadt einzusetzen.
2. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Kreisstadt entsprechend qualifiziertes Personal des Nutzers eingesetzt werden.

## § 15 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet für



- a) Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden
  - b) Den Verlust oder die Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln sowie den daraus entstandenen Schaden.
2. Der Nutzer stellt die Kreisstadt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Kreisstadt als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
  3. Der Nutzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Kreisstadt und nach eingehender individueller Gefährdungsbeurteilung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Nutzer bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist die Kreisstadt berechtigt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung auf Kosten des Nutzers abzuschließen.
  4. Die Kreisstadt kann vom Nutzer bei Bestätigung der Überlassung eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem von der Kreisstadt beurteilten Risiko. Von der Kautions werden Schäden, die während der Nutzungszeit am Eigentum der Kreisstadt entstanden sind, abgedeckt, es sei denn, dass die Kreisstadt sie verschuldet hätte. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

## § 16 Haftung der Kreisstadt

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Kreisstadt auf Schadensersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Objekten ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Gebühr wegen Mängeln der Nutzungssache kommt nur in Betracht, wenn der Kreisstadt die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Kreisstadt für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Kreisstadt für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.



5. Die Kreisstadt haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Kreisstadt, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Kreisstadt.
7. Die Kreisstadt übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Nutzer, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Kreisstadt gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

## **§ 17 Wegfall der Dienstleistung**

1. Ist die beantragte Nutzung einer Liegenschaft bestätigt und führt der Nutzer aus einem von der Kreisstadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, eine Schadenspauschale, bezogen auf die entsprechende Gebühr zu leisten. Die Höhe der Schadenspauschale ist in der gültigen Fassung der Entgelt- oder Gebührensatzung festgeschrieben
2. Eine Absage des Nutzers bedarf der Schriftform.
3. Ist der Kreisstadt ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

## **§ 18 Rücktritt/Kündigung**

1. Die Kreisstadt ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Pflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung Ihren Bescheid über die Zustimmung zu widerrufen insbesondere bei
  - c) Verletzung der Zahlungspflicht
  - d) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Kreisstadt
  - e) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
  - f) Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
  - g) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen



- h) Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
  - i) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - j) Verletzung von Auskunfts- und Vorlagepflichten
  - k) Schädigung des Ansehens der Kreisstadt Dietzenbach und/oder des Ansehens der Kreisstadt.
2. Macht die Kreisstadt vom Widerrufsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der Gebühr gemäß § 17.
3. Die Kreisstadt ist berechtigt
- a) Bereits bestätigte einmalige Termine innerhalb einer Woche nach Bestätigung schriftlich zu widerrufen.
  - b) Bestätigungen für Dauer- und wiederkehrende Nutzungen aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu widerrufen
- Die Kreisstadt haftet nicht für Nachteile die dem Nutzer daraus entstehen.
4. Bestätigungen für Dauer- und wiederkehrende Nutzungen können von dem Nutzer ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende widerrufen werden.

## § 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt der Nutzer sowie die Kreisstadt seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Kreisstadt für den Nutzer mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## § 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Nutzer bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung und die technische Sicherheit zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
2. Der Kreisstadt und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Nutzer bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der



Versammlungsstätte zu. Der Kreisstadt und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

3. Weisungen der Kreisstadt sind in jedem Fall Folge zu leisten.

## **§ 21 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Kreisstadt vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe der überlassenen Einrichtung verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Kreisstadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

## **§ 22 Beachtung veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen**

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Nutzer dies der Kreisstadt bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Nutzer hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen“ der Kreisstadt zwingend einzuhalten.
2. Nutzer, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Sicherheitsbestimmungen“ der Kreisstadt als verbindliche Standards vorzugeben. Der Nutzer ist gegenüber der Kreisstadt verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
3. Der Nutzer erhält die vorstehend in Nr. 1 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **§24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenbach am Main

**Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach**

Stand: 28.08.2014

